



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 08 / 2021

Seite 589 – Seite 602

Ausgabedatum: 22.04.2021

INHALT

Gremienwahlen im Sommersemester 2021 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahltage und des Zeitraumes für die Abstimmung in den Statusgruppen der	S. 591
<ul style="list-style-type: none">• eingeschriebenen Doktorand(inn)en• Studierenden• Sonstigen Mitarbeiter(innen)	
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der Universität Heidelberg	S. 593

**Gremienwahlen im Sommersemester 2021
Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen,
der Wahltage und des Zeitraumes für die Abstimmung
in den Statusgruppen der**

- **eingeschriebenen Doktorand(inn)en**
- **Studierenden**
- **Sonstigen Mitarbeiter(innen)**

I. Im Sommersemester 2021 finden folgende **Wahlen** statt:

Die Wahlen

- zum **Senat** in den Wählergruppen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en
- zu den **Fakultätsräten** in den Wählergruppen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

- zu den **Fakultätsräten** der
 - **Theologischen Fakultät**
 - **Medizinischen Fakultät Heidelberg**
 - **Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**
 - **Fakultät für Chemie und Geowissenschaften**
 - **Fakultät für Physik und Astronomie**in der Wählergruppe sonstige Mitarbeiter(innen).

II. Die Gremienwahlen werden als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) erfolgen und wie folgt festgelegt:

von Dienstag, 15. Juni 2021, 11:00 Uhr bis Montag, 21. Juni 2021, 11:00 Uhr.

Die Abstimmung wird während des oben genannten Zeitraums über das Wahlportal der Universität möglich sein.

Heidelberg, den 18.03.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der Universität Heidelberg

- **Einrichtung**
- **Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Der Universitätsrat der Universität Heidelberg hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung am 16.04.2021 aufgrund von § 40 Abs. 5 LHG die Einrichtung des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) auf Vorschlag des Rektorats beschlossen.

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Käte Hamburger Kollegs für Apokalyptische
und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center
for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der
Universität Heidelberg**

vom 20.04.2021

Der Universitätsrat hat mit Beschluss vom 16.04.2021 auf Vorschlag des Rektorats die Einrichtung des „Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) der Universität Heidelberg“ als Zentrum für die Forschung gemäß § 40 Absatz 5 LHG beschlossen.

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung vom 16.03.2021 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) beschlossen:

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg

Das Käte Hamburger Kolleg für Apokalyptische und Post-Apokalyptische Studien – Käte Hamburger Center for Apocalyptic and Post-Apocalyptic Studies (CAPAS) – (im Folgenden: Zentrum) ist ein fakultätsübergreifendes Zentrum für die Forschung der Universität Heidelberg nach § 40 Abs. 5 LHG mit Budgethoheit im Rahmen der drittmittelrechtlichen Bestimmungen. Es wird ab dem 1. März 2021 zunächst zeitlich befristet aus Drittmitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie gegebenenfalls aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellte Mittel und weitere Drittmittel finanziert. Die Verstetigung des Zentrums oder eine nachhaltige Integration in die bestehenden Strukturen der Universität und die Überführung in eine dauerhafte Finanzierung wird angestrebt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Das Zentrum erforscht Vorstellungen und Realitäten von Weltenden (Apokalypsen) und post-apokalyptischen Welten. Es bildet einen wissenschaftlichen Freiraum für exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und fördert so insbesondere die geisteswissenschaftlich getriebene, interdisziplinäre Forschung und den kritisch-reflexiven Dialog zwischen allen Bereichen der Wissenschaft (Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften). Als Lerngemeinschaft stellt es durch die systematische Konfrontation mit anderen Wissenskulturen die eigenen Selbstverständlichkeiten auf den Prüfstand.

2. Das Zentrum wirkt an einer international sichtbaren und wirksamen Schwerpunkt- bildung der Geisteswissenschaften an der Universität Heidelberg mit und stärkt die Verbindungen zu exzellenten ausländischen Forschungseinrichtungen. Es basiert wesentlich auf der Zusammenarbeit von und mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (*fellows*). Das Zentrum strebt an, die geisteswissenschaftlichen Methoden – auch vergleichender, interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschung – weiterzuentwickeln.

3. Das Zentrum sucht den Transfer in die Zivilgesellschaft und den Dialog mit ihren Akteurinnen und Akteuren. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Universität und nach deren Richtlinien. Hierzu kooperiert es mit regionalen, nationalen und internationalen Transfereinrichtungen und vergibt auch Stipendien an Kunstschaffende und Vertreterinnen und Vertreter nicht-privilegierter Gruppen.

4. Das Zentrum kann zur Verwirklichung seiner Ziele unter anderem Kolloquien, Sommerakademien, internationale Konferenzen und Workshops durchführen, Ausstellungen konzipieren, Schriftenreihen etablieren und/oder eine digitale Dokumentation einrichten.

§ 3 Gliederung des Zentrums

1. Das Zentrum besteht aus folgenden Organen und natürlichen Personen:
 - a) zwei Direktorinnen bzw. Direktoren (Direktorium) (§ 4),
 - b) einer Geschäftsführung (§ 5),
 - c) internationalen Fellows (§ 6),
 - d) einem internationalen Beirat (§ 7),
 - e) akademischen Mitarbeitenden, die am Zentrum angestellt oder an Projekten des Zentrums beteiligt sind,
 - f) nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.

2. Alle in § 3 Abs. 1 genannten Organe und Personen sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2 dieser Ordnung mitzuarbeiten und das Zentrum aktiv zu unterstützen.

3. Alle Mitarbeitenden sind gegenüber den Direktoren, der Universität Heidelberg und (im Falle einer finanziellen Förderung durch Drittmittel) dem Drittmittelgeber auf Aufforderung zur Berichterstattung verpflichtet. Mitarbeitende der Gruppen 1a, 1b, 1c und 1e bearbeiten jeweils eigene Forschungsprojekte. Ebenso wirken Mitarbeitende der Gruppen 1a, 1b und 1e an den Antragstellungen des Zentrums mit.

4. Alle Personen gemäß §3 Abs. 1 sind zur Einhaltung der relevanten Verwendungsrichtlinien, der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflichten und zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 4 Direktorinnen bzw. Direktoren (Direktorium)

1. Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet, das aus zwei Direktorinnen oder Direktoren besteht. Diese sprechen für das Zentrum. Die rechtliche Außenvertretung durch den Rektor bleibt unberührt.

2. Als Direktorinnen bzw. Direktoren des Zentrums bestellt der Rektor bzw. die Rektorin der Universität Heidelberg die Antragstellerinnen und Antragsteller des in der jeweiligen Förderperiode erfolgreichen Förderantrags für das Käte Hamburger Kolleg beim Bundesministerium für Bildung und Forschung zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren; im Anschluss an diesen erfolgt eine Wiederbestellung für den verbleibenden Zeitraum der ersten Förderperiode. In diesem bringt das Direktorium für den Fall einer anschließenden Verlängerung des Projekts eine Besetzung des folgenden Direktoriums auf den Weg, bei der der Aspekt der Genderparität berücksichtigt wird. Sofern eine Direktorin oder ein Direktor vorzeitig ausscheidet oder der erfolgreiche Förderantrag nach § 4 Abs. 7c nur von einer Person gestellt wurde, wählt der Senat im Benehmen mit der oder dem

verbleibenden Direktorin oder Direktor unter den aktiven Hochschullehrenden der Universität Heidelberg durch Beschluss eine geeignete Neubesetzung zur Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Heidelberg aus.

3. Die Direktorinnen bzw. Direktoren sind während der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) diesem gegenüber gemeinschaftlich auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rektorat wird dadurch nicht berührt und besteht, solange das Zentrum existiert.
4. Gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist mit der Bestellung zur Direktorin bzw. zum Direktor die weitgehende Freistellung von den Lehr- und administrativen Aufgaben für die Amtszeit am Zentrum verbunden. Das Kolleg stellt Mittel für die Professurvertretungen zur Verfügung.
5. Das Direktorium berät und beschließt über die das Zentrum betreffenden Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung der dem Zentrum durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder von anderer Seite zugeteilten Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einer Person am Zentrum zugewiesen sind; das Direktorium trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Zentrums.
 - b) die Planung der Forschung und der Projekte des Zentrums,
 - c) die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung des Zentrums einschließlich wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte, soweit diese nicht unmittelbar einem Mitglied des Zentrums zugewiesen werden; die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt,
 - d) Vorschläge zur Änderung der Satzung des Zentrums,
 - e) Erstellung und Änderungen einer Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Zentrums geregelt wird.

6. Das Direktorium entscheidet einstimmig. Für den Fall, dass es zu einer Pattsituation kommt, die zwischen den Direktorinnen und/oder Direktoren nicht aufgelöst werden kann, entscheidet die Universität als Zuwendungsempfängerin.
7. Zu den operativen Aufgaben der Direktorinnen bzw. Direktoren gehören insbesondere:
 - a) die Einladung zu den Beiratstreffen gem. § 7 Abs. 5 dieser Ordnung und die Vorbereitung dieser Sitzungen.
 - b) ein jährlicher Bericht über die Tätigkeiten, Entwicklungen und weiteren Planungen des Zentrums, der dem Beirat zur Kenntnis gebracht sowie dem Rektorat zugeleitet wird.
 - c) die Vorbereitung und Ausarbeitung weiterer Förderanträge namens des Zentrums, insbesondere Verlängerungsanträge zur Förderung des Zentrums als Käte Hamburger Kolleg in der entsprechenden Förderlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums regelt eine Geschäftsordnung (§ 9). Die Direktorinnen bzw. Direktoren bestimmen untereinander einen Ansprechpartner für das Rektorat und die zentrale Universitätsverwaltung.
9. Die Sitzungen des Direktoriums können digital stattfinden. Sofern in der Sache geboten, können Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Direktorinnen bzw. Direktoren werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer (Managing Director) unterstützt.
2. Die Direktorinnen bzw. Direktoren können durch gemeinsamen Beschluss der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer widerruflich Aufgaben, Weisungsbefugnisse und Vertretungsbefugnisse zur selbstständigen Erledigung und Wahrnehmung übertragen.

§ 6 Fellows

1. Im Mittelpunkt der Arbeiten des Zentrums steht die Forschungsarbeit der Fellows, die mehrheitlich aus dem Ausland gewonnen werden sollen.
2. Fellowships richten sich an herausragende, etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit einem entsprechenden Publikationsprofil, und dienen der Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit, die zu einem der thematischen Schwerpunkte des Kollegs beiträgt.
3. Die Entscheidung über die Vergabe der Fellowships obliegt dem Beirat, dem das Direktorium einen begründeten, gerankten Vorschlag der eingegangenen Bewerbungen vorlegt. Die Dauer der Fellowships kann flexibel gehandhabt werden; in der Regel beträgt sie zwölf Monate; der Aufenthalt kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.
4. Von allen Fellows wird erwartet, dass sie forschend vor Ort tätig sind und sich mit ihrer Expertise substantiell in die Arbeit des Kollegs einbringen.

§ 7 Beirat

1. Das Zentrum wird in seiner Arbeit durch einen Beirat (Academic Advisory Board) unterstützt.
2. Der Beirat umfasst bis zu 6 universitätsexterne Mitglieder. Er wird durch die Direktorinnen oder Direktoren gemeinschaftlich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Berücksichtigung der DFG-Befangenheitsrichtlinien ausgewählt. Die Bestellung erfolgt für 4 Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
3. Als Mitglieder können fachlich einschlägige und international angesehene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Die fachliche Zusammensetzung bildet die Interdisziplinarität des Kollegs ab. Auf eine ausgewogene Diversität, insbesondere die Vielfalt der Geschlechter und der in der Kollegiarbeit vertretenen Weltregionen wird geachtet.
4. Die Direktorinnen bzw. Direktoren nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil. Zu den Sitzungen des Beirats ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Projektträgers Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum einzuladen.
5. Beiratstreffen finden grundsätzlich mindestens einmal jährlich am Zentrum statt. Weitere Treffen können auch digital durchgeführt werden. Alle Treffen werden mit einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.
6. Der Beirat wählt auf der ersten konstituierenden Sitzung einen Beiratsvorsitzenden oder eine Beiratsvorsitzende aus der Gruppe der universitätsexternen Mitglieder. Er oder sie leitet die Beiratstreffen.

7. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Aufgaben des Beirats umfassen
- a) die Arbeit des Zentrums über Fächer- und Ländergrenzen hinweg bekannt zu machen,
 - b) die kontinuierliche Begleitung und Beratung des Zentrums bei der wissenschaftlichen Ausgestaltung des Forschungsprogramms, bei der Weiterentwicklung der Forschungsfragen, der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und beim Auf- und Ausbau von Forschungsk Kooperationen. Hierzu zählt insbesondere auch die Beratung im Vorfeld der Evaluation des Zentrums,
 - c) die Auswahl der Fellows in formalisierten Auswahlverfahren und nach Maßgabe ihrer exzellenten wissenschaftlichen Qualität. Hierbei ist auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter, der Altersgruppen sowie nationaler und internationaler Forschender zu achten,
 - d) die Beratung zu Transfer- und Begleitmaßnahmen sowie zur Wissenschaftskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums in Abstimmung mit der Universität und ihren Regularien
 - e) die Prüfung des Umgangs mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 8 Forschung und Publikationen

1. Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Zentrums gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form, vorzugsweise in Publikationsreihen des Zentrums und/oder in Platin Open Access veröffentlicht werden. Insbesondere ist bei allen Veröffentlichungen, die im Rahmen eines am Zentrum durchgeführten Forschungsprojekts entstehen, als Affiliation in geeigneter Weise das Zentrum in Verbindung mit der Universität Heidelberg und ggf. die Heimatinstitution anzugeben.
2. Sowohl die wissenschaftliche Forschung an sich als auch die Publikationen der Ergebnisse müssen den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Heidelberg und gegebenenfalls ihrer Heimateinrichtungen entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf der Förderung durch das Bundesministerium.

Heidelberg, den 20.04.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de